

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 16 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 26 Floreal IX.



Gesetzgebender Rath, 8. April.

(Fortsetzung.)

(Geschluß des Gutachtens der Minorität der Criminalgesetzgebungs-Commission, die Abänderung des 184. Artikels des peinlichen Gesetzbuchs betreffend.)

7. Wer oder welche einen Pfug oder dessen Eisen, oder andere zum Ackerbau erforderliche Werkzeuge ab einem Acker nehmen;

Wer oder welche aufgemachtes und im Wald liegendes Holz stehlen;

Wer oder welche ausgestellte Fimmen rauben, der oder diese alle sollen, wenn der Diebstahl des Tags geschehen, mit 2jähriger, und wenn der Diebstahl des Nachts begangen worden, mit 4jähriger Kettenstrafe belegt werden.

Wer oder welche bey diesen Diebstählen recidiv werden, d. i. eine zweyte Fahrt begehen, sollen zu 8jähriger Kettenstrafe, und welcher eine dritte und mehrere Fahrt ausüben, sollen als unverbesserliche Diebe behandelt, und mit 15jähriger Kettenstrafe belegt werden.

8. Alle Gesetze, welche diesem Gesetz entgegen lauten, sind zurückgenommen, und soll dieses Gesetz als das Regulativ bey allen öffentlichen Diebstählen angenommen und beobachtet werden.

9. Dieses Gesetz soll gedruckt, in ganz Helvetien getreu beobachtet, und von allen Tribunalen darnach verfahren werden.

Gesetzgebender Rath, 9. April.

Präsident: Bonderflüe.

Die Constitutionsemission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

B. Gesetzgeber! Unterin 4ten d. Monats ersucht Sie der Bürger Johann Christian Wild von Erlangen, der seit dem September 1780, also seit 20 und 1/2 Jahren in Helvetien und seit 1788 in Iserten, wo er sich auf immer sesszuhören wünscht, als Apotheker lebt, um das helvetische Bürgerrecht.

Der B. Wild legt Ihnen, außer einem sehr empfehlenden Zeugnisse der Municipalität Iserten, nicht weniger günstige Zeugnisse der sämtlichen Apothekerbesitzer vor, bey denen er seit seinem Eintritt in die Schweiz diente; wir finden unter denselben auch dasjenige unsres Collegen Bernhard Huber. Diesen für seinen Charakter und Sitten vortheilhaftesten Zeugnissen fügt er die Erklärung bey, daß er bereit sei, auf sein Bürgerrecht in Erlangen förmlichst Verzicht zu thun, und daß er schlich wünsche, den helvetischen Bürgerreid leisten zu können.

Er glaubt, auf diese Weise die von der Constitution aufgestellten Bedinge erfüllt zu haben.

Unstreitig ist es auch der Fall, daß wenn der B. Wild sich während der 3 letzten Monate des vorigen oder auch noch in den ersten Tagen des laufenden Jahres, bey dem Volk. Rath würde gemeldet haben, ihm dieser die Ertheilung eines Bürgerbriefes weder verweigert hätte, noch hätte verweigern können.

Euer Dekret vom 8. Januar aber, hat ihm diesen Weg verschlossen: dasselbe verordnet: „Es sollen bis zur Annahme der neuen Verfassung keine Bürgerbriefe mehr von dem Volk. Rath ertheilt werden.“

Dieses Dekret läßt dagegen den Weg der Gesetzgebung offen, durch welchen allein einsweilen, das Bürgerrecht erhalten werden kann.

Das Dekret vom 8. Jan. hatte zum Zweck, der allzugroßen Leichtigkeit, mit der das helvetische Bürgerrecht erhalten werden konnte, ein Ziel zu setzen; aber auf Männer von Verdienst und Kenntnissen, die

sich seit 20 Jahren die Schweiz zum 2ten Vaterlande machten und die sich ihrer adoptiven Mitbürger Liebe und Achtung zu erwerben gewußt haben, ist und sollte einer Dekret wohl nie anwendbar seyn. Solchen Männern bleibt einsweilen der Weg offen, durch die Gesetzgebung zum gewünschten Ziele zu gelangen.

Der B. Wild befindet sich in diesem Fall — und eure Const. Commission kann nicht absehen, was euch B. G. bewegen sollte, einem solchen Manne heute das zu verweigern, was vor 3 Monaten noch, ihm niemand hätte verweigern können noch wollen.

Es ist zwar bei ähnlicher Gelegenheit geäussert worden: es habe die Constitutionscommission den Auftrag erhalten, ein neues Gesetz: über die Weise, wie das helvetische Bürgerrecht erlangt werden könne, zu entwerfen — und bis zur Annahme eines solchen Gesetzes sollten keine Bürgerrechtsbewilligungen mehr ertheilt werden.

Allein eure Constitutionscommission bemerkt euch hierauf, daß wenn gegen Ende des vorigen Jahrs ihr einst ein solcher Auftrag ertheilt ward — derselbe durch das spätere Dekret v. 8. Jan. gewissermaßen zurückgenommen ward oder doch weiter hinaus geschoben ist. Dieses Dekret hat unter seinen Erwägungsgründen folgenden: „In Erwägung, daß es der nahe bevorstehenden Verfassung zukommt, über die Erfodernisse zu Erlangung des helvetischen Bürgerrechts zu bestimmen.“ Also bis nach Annahme der neuen Verfassung, soll das Gesetz, wovon die Rede ist, und dessen Grundlagen in der Verfassung selbst liegen müssen, nicht gegeben werden: und es wäre in der That auch nicht abzusehen, warum gerade dieses organische Gesetz der Verfassung, nun einzeln herausgehoben und der Verfassung selbst vorausgesandt werden sollte.

Eure Commission rath euch zu folgendem Dekrets-vorschlage:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Blütschrift des zu Tsernen, C. Leman, angefessenen Bürgers Joh. Christian Wild von Erlangen, worin er um die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts ansucht, und nach Anhörung seiner Constitutionscommission;

In Erwägung, daß der Bittsteller schon vor dem Dekret vom 8. Jan. 1801 alle Bedinge, welche die Constitution zu Erhaltung des helvetischen Bürgerrechts fordert, erfüllt hatte;

In Erwägung der für den Charakter und die Kennt-

nisse des Bittstellers gleich günstigen von ihm vorgewiesenen Zeugnisse;

verordnet:

Dem Bürger Joh. Christian Wild von Erlangen, Apotheker, ist, insofern er im Besitz eines Ortsbürgerrechts sich befindet, das helvetische Bürgerrecht ertheilt.

Die Unterrichtscommission rath folgendes Dekret an, dessen Behandlung vertagt wird:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Volkz. Raths v. 1. April 1801, wodurch derselbe, dem Gesetz vom 4. May 1799 zufolge, eine mit dem B. Anton Milani von Corgeno in Cisalpinien, der sich in dem Augustinerkloster zu Bellinzon befindet, und dieses Kloster verlassen will, geschlossne Uebereinkunft zur Sanktion vorlegt, und nach angehörttem Bericht seiner Commission des öffentl. Unterrichts:

In Erwägung, daß dieser cisalpinische Bürger, als er im J. 1796 in das Kloster trat, denselben eine Aussteuer von 2000 L. und 1206 L. zur Stiftung einer jährlichen Leibrente einbrachte;

verordnet:

Die Uebereinkunft, krafft welcher der Augustinermönch Anton Milani zu Bellinzon, geb. von Corgeno in Cisalpinien, eine Aussteuer von 560 Franken samt der Bestätigung einer ihm jährlich aus den Klostersenkünften abzureichenden Leibrente von 72 Mail. Inv. erhalten soll, ist bestätigt.

Die Discussion über die Gutachten der Criminalgesetzgebungs-Commission über Abänderung des 184. Art. des peinlichen Gesetzbuchs, wird fortgesetzt. (S. die Gutachten S. 66, 69.)

Der Rath ertheilt dem Bericht der Mehrheit der Commission die Priorität: dieser wird nun in der nächsten Sitzung artikelweise behandelt werden.

Die Munizipalitätscommission rath zu folgendem Gesetzesvorschlag, dessen Discussion auf morgen vertagt wird:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Volkz. Raths v. 3. April 1801, in welcher derselbe auf die Einstellung der diesjährigen Generalversammlungen zur Wahl der Munizipalbeamten und Geweindeswalter anträgt, und nach Anhörung seiner zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergelegten Commission;

In Erwägung, daß der gesetzgebende Rath über die Revision des Munizipalitätsgesetzes vom 15. Horn. 1799 bereits in Beratung getreten ist, und daß daher wenn-

Abänderungen in demselben getroffen werden sollten, die Wahlverhandlungen der Generalversammlungen der Aktiv- und Gemeindbürgers, die nach dem Gesetz auf den 1. und 15. May Platz haben sollen, unnütz werden und also zur bloßen Beschwerde vieler Bürger gereichen würden; verordnet:

1. Die nach den Art. 16 und 108 des Gesetzes vom 15. Horn. 1799 zur Wahl der Municipalbeamten und Gemeindesverwalter abzuhaltenden Generalversammlungen der Aktiv- und Gemeindbürgers sind, bis zu der kurz bevorstehenden Erscheinung eines neuen Gesetzes über die Organisation der Municipalitäten und die Verwaltung der Gemeindgüter, eingestellt.
2. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt werden u. s. w.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Die Regierung ist verbunden, an 35 an dem Armengut zu Bruggen heilhabende Gemeinden aus den Cantonen Sennis und Thurgau 87961 Fr. 4 Bz. von dem liegenden Gut des Klosters St. Gallen bezahlen zu lassen. Diese Schuld gründet sich auf die Ergänzung des Armenguts und Rückstellung der davon distrahirten Gelder, über welche die Negotiation mit dem Abt durch die Revolution unterbrochen ward. Das nemliche Armengut hat von dem gleichen Kloster, noch eine andere liquide Summe von 23662 Fr. 11 1/2 Kr. zu sodern, welche von Capitalbriefen des Armen- gutes herrührt, die der Abt für das Kloster verwendet und versetzt hatte.

Wir haben uns bemüht, zu Tilgung dieser Summe eine sorgfältige Auswahl solcher Güter treffen zu lassen, welche dem Staat in der That beschwerlich sind, und durch deren Veräußerung keine namhafte einstmal zu verkaufende Domainen angegriffen werden und wir haben sie einer neuen eidlichen Schätzung unterworfen lassen.

Wir übersenden Ihnen den Etat dieser Güter samt ihren detaillierten Schätzungen. Er begreift 5 Mühlen, welche eben beträchtlicher Reparationsvorschüsse bedürfen und die, da ihre Lage nicht vorteilhaft ist, dem Staat beynahе mehr Ausgaben als reellen Nutzen verschaffen; die übrigen Güter sind auch durchgängig von nachtheiliger Beschaffenheit und so geringem Ertrage, daß sich auch in guten Zeiten nicht leicht die halbe Verzinsung des Capitais von demselben verhoffen ließe; die darauf stehende Gebäude sind in den letzten Regierungszeiten der Abtei St. Gallen vernachlässigt worden und in baufälligem Zustande.

Wir ersuchen Sie in diesen Hinsichten um die Be-

vollmächtigung B. G., entweder die in diesem Tableau benannte Güter zu Tilgung überwährter Schuld (in so weit sie hinreichen werden) öffentlich versteigern zu lassen, und zu gestatten, daß wir den 4ten Theil der Zahlung auf einen Monat nach der Ratifikation bedingen, die verkauften Güter aber um den Überrest dem Armengut pfandbar machen und dasselbe begwältigen, nach Jahresfrist mit den Schuldnern um die weitere Zahlung einig zu werden, oder dannzumal die Schuld nach Landesubung aufzukünden, oder diese Güter an die 35 Gemeinden durch eine gütliche Nebereinkunft gegen völlige Ausgleichung und Tilgung der beyden obgedachten Schulden überlassen zu dürfen, welches nach den eingeholten Berichten noch vortheilhafter als die Versteigerung seyn könnte.

Endlich müssen wir Ihnen noch bemerken, daß die Verwaltungskammer diese Güter ohne Beschwerden in Schätzung nehmen ließ, und daß also die Wahrung der darauf hastenden Behinden und Grundzinse im Fall der Versteigerung noch von der Schätzung abzurechnen seyr wird. Wir wünschten aber B. G., daß Sie sich durch diesen Umstand von der zu ertheilenden Bevollmächtigung nicht abhalten ließen, indem diese Beschwerden auf dem Tableau ausgeworfen sind, indem wir die Abschätzung derselben bey Verlangung ihrer Ratifikation nachtragen werden, und indem es eine beträchtliche Ersparniß wäre, wenn wir diese Güter, mit jenen, welche für andre St. Gallische Schulden zum Verkauf decretirt sind, zugleich in Steigerung setzen könnten. Im Fall aber die Güter den Gemeinden an Zahlungstatt überlassen würden, ist Vorsicht gehan, daß sie mit den Gütern zugleich alle darauf hastenden Feodalsbeschwerden nach Bestätigung der gegenwärtigen und künftigen Gesetze übernehmen würden.

Das Resultat des letzten Vorschlags wäre also, wenn wir die 12732 Fr. 7 Kr., welche die Schätzung die grössere Schuldforderung übersteigt, gegen die unabgeschätzten Beschwerden beyläufig aufrechnen können, noch eine liquide Überloosung von 23662 Fr. 7 Kr., welche die Summe der kleinen Schuld ausmachen. (D. Forst. f.)

Finanzministerium.

Anleitung in Betref der Gewerbspatenten.

I. Den Tag nach dem Empfange der gegenwärtigen Anleitung werden die Municipalitäten einige aus ihrer Mitte, oder wenn sie es für nöthig erachten, außer ihrer Mitte einen Ausschuss von Bürgern, die so viel möglich Handelsleute und Professionisten und mit dem Handels- und Gewerbszustande in der Gemeinde bekannt seyn,